

MUSTER-ABWASSERREGLEMENT DER BASELLANDSCHAFTLICHEN GEMEINDEN

Teil 2: Reglement und Erläuterungen zu den Paragrafen mit Anhang: Gebührenordnung

Zwingende Bestimmungen sind schwarz dargestellt. **Fakultative Regelungen sind blau abgehoben. Varianten sind grün gekennzeichnet.**

Der Zweck der Bestimmungen wird jeweils rechts neben dem Reglementstext erläutert (kursiver Text).

Juni 2007

Version mit **Anpassungen AUE vom Oktober 2021 und vom Dezember 2025**

INHALTSVERZEICHNIS

Ingress	3
A. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten	4
§ 3 Technische Ausführung	5
§ 4 Schadendienst	5
B. Abwasseranlagen der Gemeinde	6
§ 5 Genereller Entwässerungsplan	6
§ 6 Projektierung und Bau	6
§ 7 Enteignung	6
§ 8 Betrieb und Unterhalt	6
§ 9 Haftungsausschluss	7
C. Private Abwasseranlagen	8
I. Bewilligungspflicht	8
§ 10 Bewilligungspflicht	8
II. Abwasserentsorgung	8
§ 11 Liegenschaftsentwässerung	8
III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung	9
§ 12 Grundsatz	9
§ 13 Unterhaltspflicht	10
§ 14 Haftung	11
§ 15 Duldungs- und Auskunftspflicht	11
D. Finanzierung	12
I. Allgemeine Bestimmungen	12
§ 16 Grundsatz	12
§ 17 Festlegung der Beiträge und Gebühren	13
§ 18 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	14
§ 19 Zahlungsmodalitäten	14
§ 20 Verjährung	14
II. Erschliessungsbeitrag	15
§ 21 Beitragspflicht	15
III. Anschlussgebühren	15
§ 22 Anschlussgebühr	15
§ 22 Anschlussgebühr Schmutzwasser	16
§ 22bis Anschlussgebühr Regenwasser	17
IV. Abwassergebühren	17
§ 23 Jährliche Abwassergebühr	17
§ 24 Grundgebühr Schmutzwasser	18
§ 24bis Grundgebühr Regenwasser	18
§ 25 Mengengebühr Regenwasser	19
§ 26 Bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigende Wassermengen	20
§ 27 Stetig fliessendes nicht verschmutztes Abwasser	20
E. Schlussbestimmungen	21
§ 28 Vollzug	21
§ 29 Rechtsschutz	21
§ 30 Strafbestimmungen	21
§ 31 Aufhebung bisherigen Rechts	21
§ 32 Übergangsbestimmungen	22
§ 33 Inkrafttreten	22
Anhang: Gebührenordnung zum Abwasserreglement	23

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

oder

Der Einwohnerrat der Gemeinde ..., gestützt auf § 115 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, **Instandhaltung** und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten

¹ Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.

² Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

³ Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:

- a. sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden,
- b. sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein,
- c. sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.

⁴ Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende bzw. abwasservermindernde Massnahmen durchzuführen.

Fachstellen des Kantons:

- *Amt für Umweltschutz und Energie (AUE)*

Die Informationspflicht und die Öffentlichkeitsarbeit können erfüllt werden durch

- *entsprechende Kommissionen in der Gemeinde (Fachstellen)*
- *Artikel im gemeindeeigenen Informationsblatt zum Schutz der Gewässer*
- *Informationsveranstaltungen / Exkursionen, ...*

Die Vermeidung von Abwasser soll in erster Linie die Reduktion der Menge begünstigen. Dabei sind die unterschiedlichen Abwasserarten und deren Einsparpotentiale zu beachten:

- *Frischwasser (Trinkwasser). Bezug aus der Wasserversorgung. Die Reduktion ist durch das Verhalten Einzelner gegenüber dem Wasser zu erreichen: Wasserspareinrichtungen (Sparventile, Spülstop, Regenwassernutzung etc.)*
- *Regenwasser. Das anfallende Regenwasser ist, soweit es die Bodenverhältnisse erlauben, zu versickern.
Die Nutzung von Regenwasser als:
- Brauchwasser im Haushalt
- Brauchwasser für Bewässerungszwecke
- ...*
- *Sauberwasser (stetig fliessendes nicht verschmutztes Abwasser). Versickern lassen, nicht fassen*

Grundsätzlich gilt: Mit einer positiven Einstellung zum Wasserverbrauch kann Abwasser vermieden und Geld gespart werden.

Die Gemeinde und ihre Behörden haben Vorbildcharakter. Sie verpflichten sich selbst zu beispielgebendem Verhalten.

§ 3 Technische Ausführung

¹ Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände in der Regel verbindlich. Abweichungen sind zu begründen.

Aufzählend sind dies:

- SN 592 000 'Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung' (VSA / SSIV)
- SIA 190 'Kanalisationen' (SIA)
- Richtlinie für den 'Unterhalt von Leitungen und Anlagen der Kanalisation und der Grundstückentwässerung' (VSA)
- SN 640 535c 'Grabarbeiten, Ausführungsvorschriften' (VSS)
- FORM 1416 Richtlinie betreffend 'Arbeiten in Behältern und engen Räumen' (SUVA)
- FORM 44008 'Ortsfeste Leitern' (SUVA)
- ... (die Aktualität ist zu prüfen!)

~~Im Kanton BL gelten die Normen und Richtlinien aus der Dokumentation 'Abwasserbewirtschaftung in der Gemeinde' (BUD/AUE)~~

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

Aufzählend sind dies:

- SN EN 13566-4 'Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Renovation von erdverlegten drucklosen Entwässerungsnetzen (Freispiegelleitungen)'
- ASTM F 1216-06 'Standard practice for Rehabilitation of Existing Pipelines and Conduits by the Inversion and Curing of a Resin-Impregnated Tube'
- SN EN 13689 'Leitfaden zur Klassifizierung und Planung von Kunststoff-Rohrleitungssystemen für Renovierung'
- ATV Merkblatt M143 'Inspektion, Instandsetzung, Sanierung und Erneuerung von Abwasserkanälen und -leitungen'
- ... (die Aktualität ist zu prüfen!)

§ 4 Schadendienst

¹ Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässer-
verunreinigungen.

Die Unterstützung durch die Gemeinde betrifft vor allem die notwendigen Sofortmassnahmen bei Havariefällen, da eine erfolgreiche Schadeneinschränkung meistens nur innert kurzer Zeit erreicht werden kann.

B. Abwasseranlagen der Gemeinde

§ 5 Genereller Entwässerungsplan

¹ Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) bildet die Grundlage für die Erstellung der Abwasseranlagen und die Art der Entwässerung der Einzugsgebiete.

Der GEP ist, wie es der Name sagt, eine generelle Planung auf Stufe Konzept und regelt somit keine eigentlichen Detailfragen, vielmehr werden die einzelnen Entwässerungssysteme im besiedelten Lebensraum festgelegt.

Der GEP ist behördenverbindlich, er muss daher bei den Kanalisationsprojekten und den Kanalisationsbewilligungen durch die Gemeinde berücksichtigt werden.

Der GEP sowie eine wesentliche Änderung des GEP kann nicht vom Gemeinderat, sondern muss von der Gemeindeversammlung / vom Einwohnerrat beschlossen werden und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Die Anforderungen sind definiert im Gesetz über den Gewässerschutz vom 5. Juni 2003 (SGS 782) und im Dekret über den Generellen Entwässerungsplan (GEP) vom 17. Oktober 1996 (SGS 782.2).

§ 6 Projektierung und Bau

Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.

Die Gemeinden sind zur Abnahme und Weiterleitung des Abwassers im Rahmen des GEP verpflichtet.

§ 7 Enteignung

¹ Die Gemeinde hat das für die Erstellung der Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechtes möglich ist, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

Nach Möglichkeiten sind die kommunalen Abwasseranlagen im öffentlichen Areal zu erstellen (im Hinblick auf eine ständige Zugänglichkeit für Unterhaltsarbeiten sinnvoll). Müssen in Ausnahmefällen kommunale Anlagen in privatem Areal erstellt werden, müssen die Rechte erworben und die permanente Zugänglichkeit gesichert werden.

² Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

Kant. Enteignungsgesetz vom 19.06.1950

§ 8 Betrieb und Unterhalt

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

Darunter fallen:

- *Spülung der Kanalisation (Abschwemmen von Feststoffen)*
- *Reinigung der Kanalisation (Abfräsen harter Ablagerungen)*

- *Beseitigung von Schäden in der Kanalisation:
Instandstellung (Lebensdauer 20 Jahre)
Sanierung (Lebensdauer 50 Jahre)
Ersatz (Lebensdauer 50-100 Jahre)*
- *Instandhaltung von Kontroll- und Spezialschächten*
- *Instandhaltung von Regenentlastungen*
- *Kontrolle der Kanalisationen nach Schäden und Fehlan schlüssen mittels Kanalfernsehen oder visuell durch Begehung*

§ 9 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässer Erstellung, Betrieb und Unterhalt durch die Abwasseranlagen entstehen.

C. Private Abwasseranlagen

I. Bewilligungspflicht

§ 10 Bewilligungspflicht

¹ Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation, für die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nichtverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung der Gemeinde, in bestimmten Fällen zudem eine Bewilligung des Kantons notwendig.

Bei einem Umbau einer resp. bei einem Anbau an eine bestehende Liegenschaft sowie bei der Veränderung der Umgebungsarbeiten darf das Entwässerungssystem als verändert resp. erweitert betrachtet werden, da sich unter anderem die Abwassermenge ändert.

Als öffentliche Kanalisationen gelten alle Kanäle, die dazu dienen, Abwasser der Liegenschaftsentwässerungen zu transportieren und abzuleiten:

- Mischwasserkanal (gemeinsames Ableiten von verschmutztem und nicht verschmutztem Abwasser)
- Schmutzwasserkanal (Ableiten von verschmutztem Abwasser)
- Regen- oder Meteorwasserkanal (Ableiten von nicht verschmutztem Abwasser)
- Sauberwasserleitung (Ableiten von stetig fließendem nicht verschmutztem Abwasser)

Anhang 6 der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (kGSchV) vom 13. Dezember 2005 (SGS 782.11) legt fest, in welchen Fällen eine Bewilligung des Kantons erforderlich ist.

² Soll das Abwasser einer Liegenschaft gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehaltlich bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss § 7 Abs. 2 und § 9 des Gesetz über den Gewässerschutz.

Als Sammelkanäle des Kantons bzw. eines Zweckverbandes gelten Kanalisationen, die entweder ausserhalb des Siedlungsgebietes Abwasser ableiten oder sich innerhalb von Siedlungsgebieten befinden und im Besitz des Kläranlagebetreibers sind.

II. Abwasserentsorgung

§ 11 Liegenschaftsentwässerung

¹ Von bebauten Grundstücken ist gemäss den Vorgaben des GEP

- a. verschmutztes Abwasser abzuleiten;
- b. nicht verschmutztes Abwasser abzuleiten oder versickern zu lassen.

Der Bereich der öffentlichen Kanalisationen wird im eidg. Gewässerschutzgesetz Art. 11 geregelt:

- Bauzonen
- ausserhalb von Bauzonen, wo es zweckmässig und zumutbar ist

² Grundeigentümerinnen und -eigentümer oder Baurechtsnehmerinnen und -nehmer sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von Abs. 1 Buchstabe b. zu treffen

- a. bei der Errichtung von Neubauten oder Umbauten, die einem Neubau gleichkommen;
- b. spätestens bei Erneuerung der Hausanschlussleitung oder
- c. spätestens ... Jahre nach Erneuerung der sie betreffenden kommunalen Abwasseranlagen.

³ Nichtverschmutztes Abwasser soll wo möglich auf dem Grundstück selbst versickert werden. **Die Möglichkeiten der Retention sind stets zu prüfen.**

Es gelten die Vorgaben der kantonalen Richtlinie Retention (in Kraft seit 19.08.2024).

Als Versickerung gilt die Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser in geeigneten Bauwerken in den Boden.

Eine Versickerung z.B. in einer Sickergalerie und die anschliessende Ableitung in eine Kanalisation gilt nicht als Versickerung in dem Sinne, dass das nicht verschmutzte Abwasser nicht abgeleitet wird.

⁴ Die Gemeinde kann bei Regenwasser-Nutzungsanlagen und bei privater Wasserversorgung die Installation von messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) verlangen.

III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung

§ 12 Grundsatz

¹ Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation.

Die Grenzen zwischen den privaten und öffentlichen Abwasseranlagen können wie folgt definiert werden:

- *Bau: Anschlussstück inkl. Einführung in den öffentlichen Kanal geht zu Lasten der Privaten.*
- *Unterhalt: Reinigung der privaten Anlagen ist durch den Liegenschaftsbesitzer auszuführen. Analog die Reinigung der öffentlichen Anlagen durch die Gemeinde resp. Kanton / Zweckverband.*
- *Sanierungen: Bei den privaten Anlagen ist wiederum der Liegenschaftsbesitzer zuständig, bei den öffentlichen Anlagen der entsprechende Betreiber.*

² Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin oder die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.

So sind demnach zu sanierende Einläufe, die bei der Erstellung der Liegenschaftsentwässerung schlecht oder gar nicht verputzt wurden, Sache der Liegenschaftsbesitzer (Bau). Auftretende Verkalkungen an der Rohrwandung der kommunalen Kanalisation, die bei einem seitlichen privaten Einlauf auftreten können, fallen hingegen in den Unterhalt des Betreibers der öffentlichen Kanalisation.

³ Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden. [Der Gemeinderat kann einen oder mehrere geeignete Unternehmer bestimmen.](#)

⁴ Die Gemeinde kann ungenützte Anschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der Anschlussleitung.

§ 13 Unterhaltungspflicht

¹ Private Abwasseranlagen sind so zu unterhalten, dass sie gemäss den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes betrieben werden können.

² Die Gemeinde kann von den Liegenschaftseigentümern bzw. Liegenschaftseigentümerinnen den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

³ [Die Gemeinde kann finanzielle Beiträge für Kontrollen der privaten Anschlussleitungen entrichten.](#)

Der Anschluss ist nach der Erstellung zu prüfen. Mit Kanalfernsehaufnahmen kann dies erfolgen. Die Aufnahmen sollen Bestandteil der technischen Abnahme einer Hausanschlussleitung sein. Damit wird sichergestellt, dass die öffentlichen Kanalisation an dieser Stelle dicht ist.

Die entsprechenden Richtlinien für einen fachgerechten Anschluss finden sich unter anderem in der Norm SN 592 000.

Grundsätzlich: Der Gewässerschutz ist nur eine Seite, die es beim Unterhalt zu beachten gilt. Ein einwandfreier Betrieb, durch geeignete Unterhaltsarbeiten und Sanierungsmassnahmen gewährleistet, erhöht die Sicherheit, dass keine Verstopfungen zu Rückstaus des Abwassers in Gebäude führen können (Sicherheiten für den Liegenschaftsbesitzer).

Unterhalt gemäss der Norm SN 592 000 sowie der Richtlinie 'Unterhalt von Kanalisationen' (VSA).

Zum privaten Unterhalt gehören:

- *Reinigen der Leitungen (Spülen resp. Instandstellen)*
- *Reinigen der Schächte (Schlammsammler, Mineralöl- und Fettabscheider)*
- *Funktionskontrollen aller Abwasseranlagenteile, ggfs. Instandstellungen*

Der Dichtigkeitsnachweis wird dem Verursacher, also dem Eigentümer, übertragen.

Dichtigkeitsprüfungen können sein:

- *Prüfung mit Wasser (SIA 190)*
- *Prüfung mit Luft (SIA 190)*

Prüfungen mittels Kanalfernsehen sind keine Dichtigkeitsprüfungen, sondern geben einen visuellen Eindruck des Zustandes der Kanalisation. Im weitesten Sinne kann jedoch die visuelle Prüfung als Nachweis ausreichen.

Soll als Anreiz für die Untersuchungen gelten, die zu Sanierungsmassnahmen und somit im privaten Bereich zu gewässerschützerischen Aktionen führen können.

§ 14 Haftung

Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin oder die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihre privaten Abwasseranlagen verursacht werden.

Durch Schäden können verursacht werden:

- *Bodenverschmutzungen*
- *Grundwasserverschmutzungen*
- *Trinkwasserverunreinigungen*
- ...

§ 15 Duldungs- und Auskunftspflicht

Für Kontrollzwecke ist den Gemeindebehörden oder den von ihnen beauftragten Organen der Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.

D. Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 16 Grundsatz

¹ Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz ihrer Abwasseranlagen sowie die von den Kläranlagenbetreibern überbundenen Kosten werden wie folgt weiterbelastet:

- a. den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in Form von Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträgen), wenn ihr Grundstück durch die öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde oder des ARA-Betreibers hinreichend erschlossen ist;
- b. den Grundeigentümerinnen bzw. den Grundeigentümern oder den Baurechtsnehmerinnen bzw. den Baurechtsnehmern in Form von Anschlussgebühren, wenn sie durch den Anschluss ihrer Liegenschaft ans Abwassersystem ihr Abwasser via die öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde und/oder des ARA-Betreibers ableiten;
- c. den Abwasserlieferantinnen und Abwasserlieferanten in Form einer jährlichen Grundgebühr;
- d. den Abwasserlieferantinnen und Abwasserlieferanten in Form von jährlichen Abwassergebühren;
- e. In Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

Dies entspricht §18 der Gemeindefinanzverordnung.

Das System der Gebührenerhebung basiert auf folgenden Überlegungen:

Vorteilsbeiträge können in Gebieten mit Neuerschliessungen erhoben werden, damit der Gemeinde die getätigten Bauinvestitionen möglichst rasch von den Nutzniessern zurückerstattet wird.

Mit den Anschlussgebühren kauft sich eine Grundeigentümerin bzw. ein Grundeigentümer oder eine Baurechtsnehmerin bzw. ein Baurechtsnehmer in die öffentliche Kanalisation ein und erwirbt damit das Recht, die öffentliche Kanalisation nutzen zu können. Abhängig davon, ob in einem früheren Zeitpunkt bereits Vorteilsbeiträge erhoben wurden, können mit den Anschlussgebühren die anteilmässigen Investitionskosten für die Kanalisation den Anschliessenden teilweise oder ganz in Rechnung gestellt werden.

Nicht zwingende Ergänzung zu den bisherigen jährlichen Gebührenerhebungen anhand der Wassermenge. Mit der Grundgebühr wird eine Basiseinnahme für die Gemeinde gesichert, die unabhängig von der Abwassermenge erhoben wird. Mit der Grundgebühr ist ein Teil des Unterhaltes an den Abwasseranlagen zu bestreiten, denn dieser ist unabhängig, ob die Anlagen benutzt werden oder nicht, durchzuführen (Werterhaltung, Fixkosten).

Die jährlichen Abwassergebühren werden weiterhin verursachergerecht erhoben. Die eingeleiteten Abwassermengen werden dafür als Grundlage für die Gebührenberechnungen verwendet.

Diese Gebühren decken die Aufwendungen der Gemeinde für erbrachte Dienstleistungen im Abwasserwesen.

³ Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bei der Gemeinde die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Abwassergebühren.

⁴ Die bisherige Grundeigentümerin oder der bisherige Grundeigentümer **haftet schuldet** der Gemeinde bei Änderung der Eigentumsverhältnisse **für** die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind. Bei Änderung der Besitzverhältnisse (Miete, Baurecht) **haftet schuldet** die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer **für** die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Besitzübergangs angefallen sind.

§ 17 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹ Die Gemeindeversammlung / **der Einwohnerrat** legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.

² ~~Der Gemeinderat /~~ Die Gemeindeversammlung / **der Einwohnerrat** legt die jährlichen Abwassergebühren sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest.

Variante für Absatz 2

~~² Der Gemeinderat legt die jährlichen Gebühren sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen im Anhang zu diesem Reglement fest.~~

² Die Gemeindeversammlung / **der Einwohnerrat** beschliesst den Gebührenrahmen für jährliche Gebühren sowie für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen im Anhang zu diesem Reglement fest.

³ **Der Gemeinderat** legt die geltenden Gebühren, innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Abs. 2, in einer Verordnung fest.

³ **Der Gemeinderat erhebt die Abwassergebühren durch eine Verfügung.**

Mit dieser Regelung wird klar festgehalten, wie im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse in Bezug auf die Abwassergebühren vorzugehen ist und wer der Gemeinde für die Gebühren bei Bedarf haftet.

Von Haftung im juristischen Sinne redet man nur, wenn ein Schaden entstanden ist.

Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren dienen dazu Neuerschliessungen abzugelten (Investitionskosten, grössere Abwassermengen). Diese Beiträge sollen aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit längerfristig gleich bleiben und indiziert werden.

Mit den jährlichen Gebühren sind Betrieb und Unterhalt sowie Ersatz bestehender Abwasseranlagen zu bestreiten. Da die Gebühren kostendeckend zu erheben sind, hat die Gemeinde mehrjährige Finanzierungs- und Investitionsplanungen zu erstellen. Diese Gebühren sind jeweils mittelfristig dem entsprechenden Bedarf anzupassen.

Die übrigen Gebühren müssen kostendeckend sein.

Gemäss der aktuellen (2025) rechtlichen Beurteilung ist grundsätzlich die Gemeindeversammlung für die Festlegung der jährlichen Gebühren zuständig. Wenn die Kompetenz zur Gebührenfestlegung an den Gemeinderat delegiert wird, so muss dem Gemeinderat die Kompetenz eingeräumt werden, die Gebühren in einer Verordnung zum Reglement zu regeln. Im Reglement wären dann aber die Rahmenbedingungen für die Gebühren zu definieren.

siehe § 28 (Vollzug)

~~³ Die Gemeindeverwaltung / Bauverwaltung ist ermächtigt, die Abwassergebühren durch eine Verfügung zu erheben.~~

siehe § 28 (Vollzug)

§ 18 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GEP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

Bei der Vorfinanzierung liegen Projektierung, Überwachung der Ausführung und Abrechnung bei der Gemeinde. Bei der Selbsterschliessung hat die Gemeinde ein Aufsichtsrecht.

² Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

Im kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) § 84 'Vorfinanzierung der Erschliessung' und § 85 'Selbsterschliessung' sind weitere Grundlagen ersichtlich.

³ Hat die Gemeindeversammlung / [der Einwohnerrat](#) den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 19 Zahlungsmodalitäten

¹ Die Erschliessungsbeiträge (Vorteilsbeiträge) werden nach der Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen, die Anschlussgebühren nach erfolgtem Anschluss der privaten Abwasseranlagen daran erhoben.

Für die Beiträge und Gebühren besteht zugunsten der Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht ohne Eintragung im Grundbuch und allen anderen Pfandrechten vorgehend (§ 148 EG ZGB).

² Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sind innert ... Tagen, die jährlichen Abwassergebühren sind innert ... Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

³ Bei Bezahlung von Erschliessungsbeiträgen und Anschlussgebühren innert ... Tagen wird ein Skonto gewährt.

Die Höhe und die Fälligkeit des Skontos wird in der Vollzugsverordnung/Tarifverordnung festgelegt (mit Gemeinderatsbeschluss).

⁴ Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins wird ein Verzugszins erhoben.

Die Höhe des Verzugszins wird in der Vollzugsverordnung/Tarifverordnung festgelegt (mit Gemeinderatsbeschluss).

§ 20 Verjährung

[Der Anspruch auf Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren verjährt nach ... Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.](#)

Das Gesetz über die Enteignung (SGS 410) legt in § 95 fest, dass – soweit nicht etwas anderes bestimmt ist – die Ansprüche auf Vorteilsbeiträge untergehen, wenn sie gegenüber den Belasteten nicht innert zwei Jahren geltend gemacht werden, nachdem die öffentliche Abwasseranlage fertiggestellt bzw. der

Anschluss der privaten Abwasserleitungen daran erfolgt ist. Hier besteht die Möglichkeit, eine andere Frist für die Verjährung festzulegen, z.B. 3 oder 5 Jahre.

II. Erschliessungsbeitrag

§ 21 Beitragspflicht

¹ Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Fläche des erschlossenen Grundstücks.

² Der Gemeinderat legt den Erschliessungsbeitrag fest, wenn das Grundstück nicht innerhalb des GEP-Perimeters liegt. Er orientiert sich dabei an **den tatsächlichen Kosten** der Höhe der Erschliessungsbeiträge für vergleichbare Liegenschaften innerhalb des Siedlungsgebietes.

³ **In Bauzonen** ist der Erschliessungsbeitrag unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.

Der Erschliessungsbeitrag dient dazu, der Gemeinde einen Teil der Investitionskosten an Neuerschliessungen zurückzuerstatten. Es spielt keine Rolle, wie die Grundstücksfläche aussieht (Wiesland, befestigte Flächen) resp. entwässert (Ableitung oder Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser) wird.

Grundsätzlich soll in diesen Fällen der Erschliessungsbeitrag und die Anschlussgebühr die effektiven Kosten der Gemeinde abdecken.

Wenn der Erschliessungsbeitrag bei der Rechnungstellung der Anschlussgebühr in Abzug gebracht wird (§ 22, Abs. 2), spielt der Erschliessungsbeitrag ausserhalb des Siedlungsgebietes keine grosse Rolle. Wichtig ist dann aber, dass die Grundstücksfläche kein Faktor für die Berechnung der Anschlussgebühr ist.

Das erschlossene Grundstück gewinnt an Wert. Die Nutzung der nun bestehenden Abwasseranlagen ist jederzeit möglich.

III. Anschlussgebühren

§ 22 Anschlussgebühr

Mit der Anschlussgebühr wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das Kanalisationsnetz nun genutzt wird.

Der hier vorgeschlagene § 22 Anschlussgebühr entspricht der verbreitetsten Regelung der Anschlussgebühren. Anstelle dieser Regelung können auch separate Anschlussgebühren für Schmutzwasser und für Regenwasser erhoben werden. Dies wird in der unten folgenden Variante als §§ 22 Anschlussgebühr Schmutzwasser und 22bis Anschlussgebühr Regenwasser aufgezeigt.

¹ Die Anschlussgebühr wird aufgrund folgender Faktoren errechnet

- Grundstückfläche
- Gebäudevolumen der Gebäudeinformation der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung
- **indexierter Brandlagerwert der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung**
- **SWGW-Belastungswerte (LU)**

*Die Faktoren **Grundstückfläche, Gebäudevolumen und Brandversicherungswert** können verschieden gewichtet werden und es können einzelne bzw. zwei beliebige Faktoren ganz weggelassen werden. Es besteht auch die Möglichkeit andere Faktoren einzuführen (z.B. bebaute Fläche, Nutzungsart).*

Die Grundstückfläche ist nicht geeignet für ländliche Gemeinden, wo evtl. Landwirtschaftsbetriebe ausserhalb des Siedlungsge-

² Ein bereits geleisteter Erschliessungsbeitrag wird bei der Rechnungsstellung der Anschlussgebühr in Abzug gebracht.

³ Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten sowie Ersatzneubauten wird die Anschlussgebühr erhoben für

- a. den vergrösserten Teil des Gebäudevolumens,
- b. den gegenüber dem ursprünglichen Brandversicherungswert erhöhten Teil des Brandversicherungswertes.

⁴ Reduzieren sich Grundstücksfläche, Gebäudevolumen oder Brandversicherungswert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.

⁵ Bei einer Vergrösserung der Grundstücksfläche oder wenn ein bisher unüberbautes Grundstück überbaut wird, werden früher bezahlte Anschlussgebühren nominal angerechnet.

⁶ Bei der Ermittlung der Anschlussgebühren nicht berücksichtigt werden:

a) bei bestehenden Liegenschaften die nachgewiesenen Kosten für Wert vermehrende Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung sowie dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen,

b) bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten die nachgewiesenen Kosten von Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wassereinsparung und dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen sowie die nachgewiesenen Kosten für Energiesparmassnahmen, die deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.

§ 22 Anschlussgebühr Schmutzwasser

¹ Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser richtet sich nach den Belastungswerten (LU) gemäss dem Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfachs (SVGW).

² Ein bereits geleisteter Erschliessungsbeitrag

bietet angeschlossen werden. Das Gebäudevolumen ist nicht geeignet für Gemeinden mit Gewerbegebieten (unverhältnismässig bei grossen Hallen).

Falls für den (nachträglichen) Anschluss von Liegenschaften ausserhalb der Bauzone spezielle Regeln gelten sollen, muss dies mit einer zusätzlichen Bestimmung festgelegt werden; oder es wird eine allg. Bestimmung analog § 21 Abs. 2 eingefügt.

Absatz 2 ist nur einzusetzen, wenn die Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag gemäss § 21 kennt.

Hier sind nur die Faktoren aufzuzählen, die tatsächlich massgebend sind.

Diese Bestimmung kommt wohl nur zum Tragen, wenn mehrere Grundstücke (bebaute und unbebaute) zusammengefasst und neu überbaut werden.

Die Nichtberücksichtigung der Kosten für Wert vermehrenden Massnahmen, die der Energieeinsparung oder dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen, entspricht der Rechtsprechung des Kantonsgerichts, Abteilung Enteignungsgericht. Das Enteignungsgericht gründet in solchen Fällen seine Rechtsprechung auf Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Energiegesetzes. In analoger Weise gilt dies auch für Kosten von Massnahmen, die der Abwasservermeidung bzw. Wassereinsparung dienen.

Nur relevant, wenn der Brandlagerwert ein Faktor für die Berechnung der Anschlussgebühr ist.

Als Variante zur Regelung von § 22 Anschlussgebühr sind separate Anschlussgebühren für Schmutzwasser und für Regenwasser möglich gemäss den folgenden §§ 22 Anschlussgebühr Schmutzwasser und 22bis Anschlussgebühr Regenwasser, welche den obigen § 22 Anschlussgebühr ersetzen.

Die Belastungswerte gemäss SVGW richten sich nach der Grösse der privaten Wasserversorgungsanlage und gelten als ein Wert für den möglichen Wasserverbrauch. Diese Werte dienen der Wasserversorgung und dem Installateur der Gebäudeanlagen als Dimensionierungs- und Ausführungsgrundlage.

wird bei der Rechnungsstellung der Anschlussgebühr in Abzug gebracht.

³ Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten sowie Ersatzneubauten richtet sich die Anschlussgebühr nach der Veränderung der Belastungswerte.

⁵ Reduzieren sich die Belastungswerte, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Gebühren. Bei einer späteren Erhöhung der Belastungswerte werden früher bezahlte Gebühren nominal angerechnet.

§ 22bis Anschlussgebühr Regenwasser

¹ Die Anschlussgebühr für das Regenwasser richtet sich nach der tatsächlich angeschlossenen Fläche.

² Reduziert sich die tatsächlich angeschlossene Fläche, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Gebühren. Bei einer späteren Vergrößerung der tatsächlich angeschlossenen Fläche ist auf diese zusätzliche Fläche eine zusätzliche Abschlussgebühr zu entrichten.

IV. Abwassergebühren

§ 23 Jährliche Abwassergebühr

¹ Die Abwassergebühr wird aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge in Rechnung gestellt.

Variante 1

¹ Die Abwassergebühr wird in Form

- a. einer Grundgebühr und
- b. einer Gebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge in Rechnung gestellt.

² Bei der Grundgebühr werden Veränderungen innerhalb eines Kalenderjahres im Folgejahr berücksichtigt.

Spätere Erweiterungen der privaten Wasserversorgungsanlage, die eben auch zu mehr Abwasser führen, werden dadurch ebenfalls erfasst.

Als tatsächlich angeschlossen gelten Flächen, die im Bezug auf die kommunalen resp. Kantonalen Abwasseranlagen abflusswirksam sind, also von denen anfallendes Regenwasser in die Kanalisation eingeleitet wird. Dabei spielt die Art der abflusswirksamen Fläche keine Rolle.

Das Gewässerschutzgesetz verpflichtet die Gemeinden, die Gebühr nach der Menge des in die Kanalisation eingeleiteten Abwassers zu erheben. Diese richtet sich primär nach dem Wasserverbrauch, Regen- und auch Fremdwasser können dabei (müssen aber nicht) mitberücksichtigt werden. Möglich ist ausserdem, eine Grundgebühr zu erheben. Die nebenstehende Formulierung stellt die einfachste Regelung dar. Die unten folgenden Varianten zeigen Differenzierungsmöglichkeiten auf.

Variante für § 23 mit Mengengebühr und Grundgebühr.

Nur für Varianten 1 und 3: Mögliche Ergänzung betr. Grundgebühr.

Variante 2

- ¹ Die Abwassergebühr wird in Form
- einer Schmutzwasser-Mengengebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge und
 - einer Regenwasser-Mengengebühr in Abhängigkeit von der entwässerten Fläche
- in Rechnung gestellt.

Variante 3

- ¹ Die Abwassergebühr wird in Form
- einer Grundgebühr,
 - einer Schmutzwasser-Mengengebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge und
 - einer Regenwasser-Mengengebühr in Abhängigkeit von der entwässerten Fläche
- in Rechnung gestellt.
- ² Bei der Grundgebühr werden Veränderungen innerhalb eines Kalenderjahres im Folgejahr berücksichtigt.

§ 24 Grundgebühr

Zur Deckung der mengenunabhängigen Fixkosten der Abwasserentsorgung wird eine jährliche Grundgebühr pro ... erhoben.

§ 24 Grundgebühr Schmutzwasser

Die Grundgebühr richtet sich nach

§ 24bis Grundgebühr Regenwasser

Die Grundgebühr für die Ableitung von Regenwasser richtet sich nach der tatsächlich an die Kanalisation angeschlossenen Fläche einer Par-

Variante für § 23 mit separater Mengengebühr für Schmutzwasser und Sauberwasser.

Variante für § 23 mit separater Grundgebühr sowie Mengengebühr je für Schmutzwasser und Sauberwasser.

Nur für Varianten 1 und 3: Mögliche Ergänzung betr. Grundgebühr

Je nach Regelung bei § 23 (bei der Wahl von Varianten 1 oder 3) ist in § 24 bzw. der Variante §§ 24 und 24bis evtl. die Berechnung einer Grundgebühr zu regeln.

Die Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Grundgebühr muss im Reglement selber geregelt werden. Nur die Ansätze für die Berechnung werden im Anhang aufgeführt.

Es dürfen maximal 1/3 der gesamten Kosten, die der Gemeinde bei der Abwasserentsorgung entstehen, über Grundgebühren verrechnet werden, damit dem Verursacherprinzip des eidg. Gewässerschutzgesetzes noch Rechnung getragen wird.

Als Variante zur Regelung von § 24 Grundgebühr sind separate Grundgebühren für Schmutzwasser und für Regenwasser möglich gemäss den folgenden §§ 24 Grundgebühr Schmutzwasser und 24bis Grundgebühr Regenwasser, welche den obigen (fakultativen) § 24 Anschlussgebühr ersetzen.

Die Höhe der Gebühren kann sich nach Haushaltsgrösse, Gewerbeeinheiten, SVGW-Werten o.ä. richten.

Dabei spielt es für die Berechnung der Grundgebühr keine Rolle, wie die Gemeinde oder der Kanton das Abwasser ableitet. Die

zelle, abhängig vom privaten Entwässerungssystem (Misch- oder Trennsystem).

§ 25 Mengengebühr Regenwasser

¹ Die Mengengebühr für die Ableitung von Regenwasser bemisst sich nach der Menge (m³) Wasser, die von der tatsächlich angeschlossenen Fläche (m²) eingeleitet wird, abhängig von der privaten Entwässerung (Mischsystem oder Trennsystem).

² Die Abwassermenge wird berechnet aus der angeschlossenen abflusswirksamen Fläche multipliziert mit der mittleren jährlichen Niederschlagsmenge von 1'000 mm pro Jahr.

³ Für verschiedenartige abflusswirksame Flächen können vom Gemeinderat in der Vollzugsverordnung unterschiedliche Abflussfaktoren festgelegt werden.

Berechnung erfolgt nach dem privaten Entwässerungssystem, wie es an der Parzellengrenze vorliegt. Mit Ausnahme der Versickerung sowie der Direkteinleitung in ein Gewässer (vorfluternahe Grundstücke) sind alle anderen Regenwasserentsorgungen gebührenpflichtig.

Bei der Gebührenerhebung bei einer Regenwassernutzung ist zu unterscheiden ob das überschüssige Regenwasser versickert (gebührenfrei) oder in die Kanalisation eingeleitet wird (gebührenpflichtig).

Falls bei § 23 jährliche Abwassergebühr eine Variante mit Regenwasser-Mengengebühr gewählt wird (Varianten 2 und 3), ist hier die Berechnung der Mengengebühr Regenwasser zu regeln. (Die Schmutzwasser-Mengengebühr wird wie die einfache Abwassergebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge in Rechnung gestellt und bedarf keiner speziellen Regelung.)

Auch hier wird unabhängig vom Entwässerungssystem der Gemeinde die Mengengebühr bemessen, die Berechnung richtet sich nur nach der privaten Grundstücksentwässerung.

Bei Versickerung / Direkteinleitung ist keine Mengengebühren zu entrichten, da die kommunalen Abwasseranlagen nicht benutzt werden.

Für die mittlere jährliche Niederschlagsmenge können ortsspezifische Niederschlagsmengen angewandt werden oder es ist die mittlere regionale Niederschlagsmenge von 1'000 mm einzusetzen, die auch der Kanton als Verrechnungsgrundlage anwendet.

Hier kann in der Vollzugsverordnung differenziert werden zwischen Arten von befestigten Flächen, die unterschiedlich abflusswirksam sind:

- *mit grosser Wirkung; Asphalt-, Betonstrassen und -plätze; Dächer ohne Retention (Rückhaltmassnahmen für anfallendes Regenwasser)*
- *mit kleiner Wirkung: Mergelstrassen und -plätze; Flächen mit Rasengittersteine; Dachflächen mit Retentionen (z.B. Begrünung)*

Die unterschiedlichen Abflussbeiwerte von verschiedenen befestigten Flächen sind unter anderem in der BUWAL-Empfehlung zur 'Bestimmung des Abflussbeiwertes für die Berechnung von generellen Kanalisationsprojekten', Ausgabe 1985 oder im 'GEP-Musterbuch' des VSA bestimmt.

§ 26 Bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigende Wassermengen

¹ Werden mehr als 20 % oder mehr als 500 m³/Jahr der verbrauchten Wassermenge nachweislich nicht in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation abgeleitet, wird diese Menge bei der Gebührenerhebung in Abzug gebracht.

² Die Nachweise für die nicht gebührenpflichtige Abwassermenge sind durch die Wasserbezügerinnen bzw. Wasserbezüger in der Regel durch von der Gemeinde abgenommene Wasserzähler zu erbringen.

³ Regenwassernutzungen von mehr als 200 m³/Jahr werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Für die Erhebung dieser Abwassermenge ist die Gemeinde zuständig.

⁴ Abwassermengen aus privaten Wasserversorgungen (Quellen, Grundwasser) werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Für die Erhebung dieser Abwassermenge ist die Gemeinde zuständig.

Die Gemeinden können auch tiefere Grenzwerte für die in Abzug zu bringende Wassermenge festlegen.

Die Gemeinden können auch tiefere Grenzwerte für die zu berücksichtigende Regenwassermenge festlegen.

§ 27 Stetig fliessendes nicht verschmutztes Abwasser

¹ Für die Ableitung stetig fliessenden unverschmutzten Abwassers einer Liegenschaft, aus Kühlsystemen, Brunnen und vergleichbaren Einrichtungen, muss eine Mengengebühr entrichtet werden, sofern die Menge erheblich ist. Die Mengengebühr bemisst sich nach der Menge (m³) Wasser, die eingeleitet wird, abhängig von der privaten Entwässerung (Mischsystem oder Trennsystem).

² Die Menge ist dann erheblich, wenn sie mehr als 30 % der bei Trockenwetter auf der Liegenschaft anfallenden Abwassermenge, mindestens aber 500 m³/Jahr ausmacht.

³ Der Nachweis erfolgt durch die Gemeinde zulasten der Grundeigentümer.

⁴ Bei übrigen Einleitungen von stetig fliessendem unverschmutztem Abwasser ist eine jährliche Gebühr pro Anschluss zu entrichten.

Beim stetig fliessendem nicht verschmutztem Abwasser wird nicht zwischen einer Grund- und Mengengebühr unterschieden. Bei messbaren Einleitungen (z.B. Brunnenwasser) ist eine Mengengebühr entsprechend der eingeleiteten Wassermenge zu entrichten.

Auch hier gilt, dass die Grundstücksentwässerung im Mischsystem höhere Gebühren produziert.

Es ist eine Frage des messtechnischen Aufwandes, aufgrund dessen eine Mindest-Abwassermenge festzulegen ist. Von 30 % bzw. 500 m³/Jahr abweichende Werte sind möglich.

z.B. Sickerwasser aus privaten Sickerwasserleitungen, welches mengenmässig stark niederschlagsabhängig und nicht messbar ist.

E. Schlussbestimmungen

§ 28 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. ~~Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.~~

² Die Gemeindeverwaltung / Bauverwaltung wird ermächtigt Sanierungs- und Gebührenverfügungen sowie Gebührenrechnungen auszustellen. Der Gemeinderat bezeichnet die dafür zuständige Stellen der Gemeindeverwaltung.

Zwingend zu regeln, wenn der Gemeinderat den Erlass von Verfügungen an die Gemeindeverwaltung delegiert hat (Kompetenzübertragung nach § 77 Gemeindegesetz). Die Abwassergebühren können auch als Rechnung mit Rechtsmittelbelehrung verfügt werden.

³ Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz einer rechtskräftigen Verfügung der vom Gemeinderat bezeichneten Stelle der Gemeindeverwaltung oder des Gemeinderates nicht nach, so kann die Ersatzvornahme eingeleitet werden.

§ 29 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörde, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

² Gegen sonstige Verfügungen der vom Gemeinderat bezeichneten Stelle der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

Voraussetzung ist, dass der Gemeinderat den Erlass der Verfügungen an die Gemeindeverwaltung delegiert hat.

³ Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die keine Beiträge und Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 30 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

Gemäss § 46a GemG können Reglemente als Strafe für Übertretungen ihrer Vorschriften nebst Bussen auch Ersatzfreiheitsstrafen oder gemeinnützige Arbeit vorsehen.

² Die Anfechtung des Strafbefehls richtet sich nach § 82 Gemeindegesetz.

§ 31 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Kanalisationsreglement vom ... (sowie ggfs. weitere kommunale Erlasse) wird (werden) aufgehoben.

§ 32 Übergangsbestimmungen

¹ Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

Es kann auch eine andere Regelung getroffen werden.

§ 33 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf ... in Kraft.

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom

Beschlossen vom Einwohnerrat am

Im Namen der/des

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Abwasserreglement genehmigt am

Das Reglement tritt in Kraft am

Im Namen des Gemeinderates

Anhang: Gebührenordnung zum Abwasserreglement

je nach Regelung (s. Abwasserreglement § 17 Abs. 1 und 2) kann die Gebührenordnung von Gemeindeversammlung/Einwohnerrat ~~oder Gemeinderat~~ erlassen werden

1. Einmalige Gebühren und Beiträge

Die einmaligen Gebühren und Beiträge sind indexiert. Als Index gilt z.B. der Schweizerischer Baupreisindex (Grossregion Nordwestschweiz, Hochbau) vom Bundesamt für Statistik. Indexstand bei Inkrafttreten des Anhangs zum Abwasserreglement am (Datum): ...%

1.1 Erschliessungsbeitrag (§ 21 Reglement)

Der Erschliessungsbeitrag beträgt Fr. pro m²

1.2 Anschlussgebühr (§ 22 Reglement)

Der Anschlussbeitrag beträgt Fr. pro m² Grundstücksfläche,
Fr. pro m³ Gebäudevolumen,
... % des Brandversicherungswertes

1.2a Anschlussgebühr Schmutzwasser (§ 22 Variante Reglement)

Die Anschlussgebühr beträgt Fr. pro SVGW-Wert

1.2b Anschlussgebühr Regenwasser (§ 22bis Variante Reglement)

Die Anschlussgebühr beträgt Fr.pro m²

2. Jährliche Abwassergebühren**2.1 Abwassermengengebühr (§ 23 Reglement)**

Die Mengengebühr beträgt Fr. pro m³ Wasser

2.1a Mengengebühr Schmutzwasser (§ 23 Variante Reglement)

Die Mengengebühr beträgt Fr. pro m³ Wasser

2.1b Mengengebühr Regenwasser (§§ 23 Variante und 25 Reglement)

Die Mengengebühr beträgt Fr. pro m³

2.2 Grundgebühr (§ 24 Reglement)

Die Grundgebühr beträgt Fr. pro m²

2.2a Grundgebühr Schmutzwasser (§ 24 Variante Reglement)

Die Grundgebühr beträgt Fr. pro ... (je nach Reglement)

2.2b Grundgebühr Regenwasser (§ 24bis Variante Reglement)

Die Grundgebühr beträgt Fr. pro m²

2.3 Gebühr für stetig fliessendes nicht verschmutztes Abwasser (§ 27 Reglement)

die Gebühr beträgt Fr. pro Anschluss
und/oder

die Mengengebühr beträgt Fr. pro m³ Wasser

Beschlossen an der Gemeindeversammlung/vom Einwohnerrat/~~vom Gemeinderat~~ am

..... Namen des